

Handreichung

zur Überprüfung von Mitgliedern kommunaler Vertretungen,
kommunalen Wahlbeamten, ehrenamtlichen Bürgermeistern
und Ortsvorstehern im Land Brandenburg
auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit
für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Impressum

Die Beauftragte des Landes Brandenburg
zur Aufarbeitung der Folgen
der kommunistischen Diktatur

Hegelallee 3
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 23 72 92 - 0
Fax: 0331 / 23 72 92 - 29

aufarbeitung@lakd.brandenburg.de
www.aufarbeitung.brandenburg.de

2. Auflage
Redaktionsschluss: 3. Juli 2014

Die Handreichung informiert darüber, wie ein Ersuchen gestellt und mit den durch den BStU gegebenen Mitteilungen umgegangen werden kann.

Wir danken dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) für die freundliche Unterstützung.

Inhalt

1.	Was ist das Ziel der Überprüfung?	2
2.	Wer kann im Rahmen eines Ersuchens an den BStU überprüft werden?	2
3.	Worin besteht die rechtliche Voraussetzung für ein Ersuchen?	4
4.	Was sollte der Beschluss über ein Ersuchen enthalten?	4
5.	Welche Angaben sind für das Ersuchen unerlässlich?	5
6.	Weshalb wird ein Gremium für die Überprüfung empfohlen?	6
7.	Wie erfolgen die Mitteilungen des BStU?	6
8.	Welches Verfahren ist für die Überprüfung geeignet?	7
9.	Wie wird die Öffentlichkeit unterrichtet?	8
10.	Welche weiteren Konsequenzen können empfohlen werden?	9
11.	Wie können kommunale Wahlbeamte überprüft werden?	9
12.	Können kommunale Wahlbeamte, ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher schon als Bewerber überprüft werden?	10
13.	Was geschieht nach dem Abschluss der Überprüfung mit den Unterlagen?	11

Anhang

>	Rechtliche Grundlagen	12
>	Ansprechpartner	13

Hinweis: Im Text sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht durchgängig die männlichen und weiblichen Bezeichnungen verwendet worden. Die Redaktion bittet dafür um Verständnis.

1. Was ist das Ziel der Überprüfung?

Die Vertretungskörperschaften von Gemeinden, Städten und Landkreisen haben die Möglichkeit zu überprüfen, ob ihre Mitglieder sowie die kommunalen Wahlbeamten, ehrenamtlichen Bürgermeister oder Ortsvorsteher hauptamtlich oder inoffiziell für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR tätig waren. Die Mandatsträger und kommunalen Wahlbeamten bekleiden herausragende, verantwortungsvolle Positionen, weshalb von ihnen in hohem Maße Integrität und Vertrauenswürdigkeit erwartet wird. Die Mitteilungen des BStU beziehen sich nur auf die hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS. Sie enthalten keine Informationen zur überprüften Person, die nicht mit einer solchen Tätigkeit im Zusammenhang stehen.

Die Überprüfung ist eine kommunalpolitische Entscheidung der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung dazu. Durch die Überprüfung wird jedoch der Aufarbeitungsprozess in besonderer Weise unterstützt, denn erst die öffentliche Aufklärung versetzt die Wählerinnen und Wähler in die Lage, frei zu entscheiden, welchen Kandidatinnen und Kandidaten sie das Mandat erteilen wollen.

2. Wer kann im Rahmen eines Ersuchens an den BStU überprüft werden?

Am 29. Dezember 2006 trat das Siebte und am 31.12.2011 das Achte Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in Kraft. Mit ihnen wurden u. a. die Regelungen zur Überprüfung von Personen auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR neu gefasst sowie der Personenkreis teilweise erweitert.

Seit 2012 können außer den Mitgliedern kommunaler Vertretungen und kommunale Wahlbeamte nun auch ehrenamtliche Bürgermeister und entsprechende Vertreter für einen Gemeindeteil, im Land Brandenburg sind das die Ortsvorsteher, überprüft werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b, § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b des StUG).

Kommunale Vertretungskörperschaften sind im Land Brandenburg die aus den Gemeindevertretern bzw. Stadtverordneten und dem Bürgermeister bestehenden Gemeindevertretungen und Stadtverordneten-versemmlungen (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf) sowie die aus dem Landrat und den Kreistagsabgeordneten bestehenden Kreistage der Landkreise (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 27 BbgKVerf). Auch die aus den ehrenamtlichen Bürgermeistern und den weiteren Mitgliedern der amtsangehörigen Mitgliedsgemeinden und -städten bestehenden Amtsausschüsse gelten als kommunale Vertretungskörperschaft (§ 136 Abs. 1 BbgKVerf).

Nicht zu den kommunalen Vertretungskörperschaften zählen die Ortsteilvertretungen. Deren Mitglieder sind daher nicht überprüfbar. Der Ortsteilvorsteher jedoch kann auf Ersuchen des Ortsbeirates bzw. der Gemeindevertretung oder der Stadtverordnetenversammlung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst überprüft werden (§ 45 Abs. 2 und § 47 BbgKVerf).

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sind ebenfalls keine Angehörigen einer kommunalen Vertretungskörperschaft. Für alle nicht überprüfbaren Personen besteht jedoch die Möglichkeit, freiwillig eine persönliche Auskunft nach §§ 12 ff. des Stasi-Unterlagen-Gesetzes bei dem BStU zu beantragen und das Rechercheergebnis offenzulegen.

Kommunale Wahlbeamte sind alle Beamtinnen und Beamten, deren Dienstherr eine Kommune ist und deren Ernennung eine unmittelbare Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger bzw. eine Wahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft oder ein anderes Gremium voraussetzt. Im Land Brandenburg sind dies die hauptamtlichen Bürgermeister, Landräte, Beigeordneten und Amtsdirektoren.

Keine Beamten sind im Land Brandenburg die ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Städte und Gemeinden. Sie waren aber bisher schon als Teil der Gemeindevertretung überprüfbar. Inzwischen sind sie als überprüfbarer Personenkreis direkt im Stasi-Unterlagen-Gesetz benannt.

3. Worin besteht die rechtliche Voraussetzung für ein Ersuchen?

Rechtliche Voraussetzung für das an den BStU gerichtete Ersuchen ist der Nachweis eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der kommunalen Vertretungskörperschaft sowie die Nennung der zu überprüfenden Personen. Es gelten die allgemeinen Anforderungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, wonach Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst werden (§ 39 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf).

4. Was sollte der Beschluss über ein Ersuchen enthalten?

Der Beschluss hat den Willen der kommunalen Vertretungskörperschaft auszudrücken, ein Ersuchen an den BStU zu stellen, um Angehörige dieses Gremiums auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR gemäß §§ 19, 20, 21 StUG zu überprüfen.

Die Vertretungskörperschaft hat zwei grundsätzliche Alternativen: Entweder wird die Überprüfung aller Mandatsträger beschlossen oder nur derjenigen, die ihre Einwilligung dazu geben.

Diejenigen Mitglieder der Vertretungskörperschaft, die ihre Zustimmung verweigern, sollten darauf hingewiesen werden, dass ihre Überprüfung bei einer entsprechenden Entscheidung der Vertretungskörperschaft auch ohne ihre Zustimmung stattfindet. Sie werden vom Einreicher des Ersuchens namentlich erfasst, ihre bekannten Daten zusammengestellt und dem Ersuchen an den BStU beigefügt.

Klarheit über die Integrität der Mandatsträger herzustellen gelingt am besten, wenn sich alle Mandatsträger überprüfen lassen. Erhält jedoch ein solcher Beschluss keine Mehrheit, bleibt die Möglichkeit, die Überprüfung (nur) derjenigen zu beschließen, die dazu ihre Einwilligung geben. Diese Form des Beschlusses müsste auch in den Fällen gewählt werden, in denen lediglich einzelne Fraktionen einer kommunalen Vertretungskörperschaft festgelegt haben, sich überprüfen zu lassen.

Der Beschluss sollte eine Festlegung darüber enthalten, wer das Ersuchen einreicht und wer die Mitteilungen des BStU erhält. Er sollte die Mitglieder der Kommission benennen, die das Überprüfungsverfahren durchführt.

Der Beschluss sollte die Aufforderung enthalten, dass diejenigen Kommissionsmitglieder, die nicht der Vertretungskörperschaft angehören, zu ihrer Überprüfung eine persönliche Auskunft¹ bei dem BStU beantragen. Dabei ist die erforderliche Bearbeitungszeit des BStU zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Überprüfung sollte der kommunalen Vertretungskörperschaft mitgeteilt werden.

Außerdem sollte der Beschluss auch ein Verfahren für den Umgang mit den Mitteilungen des BStU, für die Vorgehensweise von Kommission und Plenum sowie für die Rechte derjenigen festlegen, zu denen Mitteilungen mit Hinweisen auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorgelegt werden.

5. Welche Angaben sind für das Ersuchen unerlässlich?

Das Ersuchen sollte folgende Unterlagen enthalten:

- > den Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft zur Überprüfung ihrer Mitglieder sowie die im Punkt 4 genannten pflichtigen Angaben (ein Protokollauszug ist ausreichend);
- > die ausgefüllten Personalbögen der zu überprüfenden Personen. Der BStU hält auf seiner Homepage – www.bstu.de – dafür ein Formblatt bereit. Die Nutzung dieser Einzelblätter ist nicht zwingend, aber empfehlenswert. Für die Recherche sind die erforderlichen Angaben zu jeder Person zu übermitteln: alle früheren und aktuellen Vor- und Familiennamen; Geburtsdatum und -ort; wünschenswert sind ferner Wohnanschriften, mindestens Wohnorte, in der DDR ab ca. 1950.

¹ Die persönliche Auskunft, ob sich aus den Stasi-Unterlagen zur eigenen Person Hinweise für eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ergeben, kann nach §§ 3,12 ff. StUG von jedem einzelnen beim BStU beantragt werden.

6. Weshalb wird ein Gremium für die Überprüfung empfohlen?

Die Mitteilungen des BStU sollten von einer so genannten Überprüfungs-kommission bewertet werden. Nach der Verständigung über einheitliche Bewertungskriterien bildet sich die Kommission eine Meinung darüber, inwieweit diejenigen in das Repressionssystem der DDR verstrickt waren, über die eine Mitteilung des BStU vorliegt. Insbesondere berücksichtigt die Kommission die Art und Dauer der Tätigkeit für das MfS, die weiteren Lebensumstände der Betroffenen sowie ihre Stellungnahme dazu und bezieht ihr heutiges Verhalten mit ein. Sie sollte auch Empfehlungen für den Umgang mit den Überprüfungsergebnissen an die kommunale Vertretungskörperschaft geben.

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass die ehrenamtliche Überprüfungs-kommission aus mindestens drei bis fünf Personen besteht, die sowohl allgemein anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Region als auch Mandatsträger sein sollten.

7. Wie erfolgt die Mitteilung des BStU?

Nach Abschluss der Recherche sendet der BStU eine Mitteilung zu jeder überprüften Person an den Empfänger der ersuchenden kommunalen Vertretungskörperschaft. Diese Mitteilungen über vorliegende hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das MfS sind ausschließlich zur Überprüfung der Mandatsträger der laufenden Wahlperiode bzw. der laufenden Amtszeit bei kommunalen Wahlbeamten bestimmt.

Entweder erfolgt die Mitteilung, dass keine Hinweise auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen. Oder der BStU erläutert in einem zusammenfassenden Recherchebericht die Dauer der Tätigkeit für das MfS, die gestellten Aufgaben, die Art des Handelns, die Besonderheiten des Einzelfalles und den Umfang der Unterlagen, ergänzt durch Kopien aus den Akten. Zum Verständnis werden notwendige Hintergrundinformationen gegeben.

Entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag stellt der BStU nach einheitlichen Kriterien und den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen Informationen aus den Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zur Verfügung, bewertet diese aber nicht. Im Einzelfall ergänzt der BStU auf Nachfrage die Mitteilung durch Darstellung von Aufbau und Arbeitsweise des MfS oder andere sachdienliche Erläuterungen zum besseren Verständnis der Unterlagen.

Tätigkeiten für den Staatssicherheitsdienst, die vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt wurden, werden in der Mitteilung nicht genannt. (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1, § 21 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 StUG)

8. Welches Verfahren ist für die Überprüfung geeignet?

Ein fairer und transparenter Umgang mit den Mitteilungen des BStU sowie den Überprüfungsergebnissen erhöht die Legitimität des Verfahrens. Am besten sollte bei der Entscheidung ein Ersuchen zu stellen, spätestens aber vor Beginn der Arbeit der Kommission ein Verfahren festgelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl dem Aufklärungs- und Öffentlichkeitsinteresse der Vertretungskörperschaft und der Bürger als auch den Persönlichkeitsrechten der Mandatsträger, zu denen Mitteilungen und Hinweise auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst vorliegen, Rechnung getragen wird. Dazu empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

Die Kommission tagt wegen der Wahrung der Persönlichkeitsrechte Einzelner grundsätzlich nichtöffentlich und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine sorgfältige und gesicherte Aufbewahrung der Unterlagen ist zu gewährleisten. Den betroffenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sind Mitwirkungs-, Anhörungs- und Gegendarstellungsrechte zu gewähren. Sie sind, gegebenenfalls im Beisein einer von ihnen bestimmten Vertrauensperson, persönlich anzuhören, um ihre Sicht der Dinge darzulegen. Für die Anhörung ist ihnen eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Um die jeweilige Mitarbeit bewerten zu können, ist ein möglichst differenziertes Bild von der damaligen Lebenssituation des Betreffenden und seiner Tätigkeit für das MfS wichtig.

Konnten in der Anhörung einige Fragen nicht ausreichend geklärt werden, besteht in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit, weitere Unterlagen von dem BStU anzufordern bzw. zusätzlich eine Akteneinsicht zu beantragen. Da in einer Mitteilung alle wesentlichen Akteninhalte schon enthalten sind, besteht jedoch nur sehr selten die Aussicht, auf diesem Wege neue Erkenntnisse zu gewinnen.

Die Kommission einigt sich darauf, wie das Ergebnis der Beratungen der Vertretungskörperschaft vorgetragen wird. Dies könnte z. B. in Form eines schriftlichen Abschlussberichts erfolgen. Gelingt keine Verständigung unter den Mitgliedern der Überprüfungscommission, sollte eine mehrheitliche Empfehlung an die Vertretung erarbeitet werden.

9. Wie wird die Öffentlichkeit unterrichtet?

Es ist ratsam, mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte Betroffener zuerst in einer nichtöffentlichen Sitzung der Vertretungskörperschaft das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen und eine Aussprache darüber zu führen. Die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, zu denen mitgeteilt wurde, dass sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst tätig waren, erhalten nochmals die Möglichkeit, Stellung zu nehmen.

Zum Abschluss des Verfahrens sollte die Vertretungskörperschaft einen Beschluss zu möglichen Schlussfolgerungen oder Konsequenzen und der Art und Weise der Veröffentlichung der Ergebnisse der Überprüfung fassen. Dabei ist unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte sorgfältig abzuwägen, inwieweit Fakten aus den Mitteilungen des BStU und sonstigen Recherchen öffentlich zur Sprache gebracht werden.

Schließlich sollten in einer öffentlichen Sitzung die Überprüfungsergebnisse und gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission bekanntgegeben wer-

den. Bei Veröffentlichungen in Amtsblättern und anderen Mitteilungsblättern der Kommune sollte den betreffenden Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern das Recht auf Darstellung ihres Standpunktes eingeräumt werden.

10. Welche weiteren Konsequenzen können empfohlen werden?

Ein einmal erworbenes Mandat in einer kommunalen Vertretungskörperschaft kann auch bei Nachweis einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst nicht aberkannt werden. Als Konsequenz können die betreffenden Personen zwar zur Niederlegung ihres Mandats aufgefordert werden. Erzwingen kann die Vertretungskörperschaft die Niederlegung jedoch nicht.

Fraktionen können in begründeten Fällen den Ausschluss belasteter Fraktionsmitglieder beschließen.

Wenn das Ergebnis der Überprüfung zu nachhaltig gestörten Vertrauensverhältnissen geführt hat, besteht die Möglichkeit, ehrenamtliche oder hauptamtliche Bürgermeister nach § 81 des Brandenburger Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Bürgerentscheid abzuwählen.

Je nach Zeitpunkt der Wahl des Landrates kann die Abwahl entweder durch Bürgerentscheid nach § 126 BbgKVerf i. V. m. § 83 BbgKWahlG oder durch den Kreistag nach § 128 BbgKVerf erfolgen.

Die Abwahl von Amtsdirektoren kann nach § 138 durch den Amtsausschuss gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erfolgen.

11. Wie können kommunale Wahlbeamte überprüft werden?

Kommunale Wahlbeamte können auf Ersuchen ihres Dienstvorgesetzten bzw. der obersten Dienstbehörde auf hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR überprüft werden. Wer der jeweilige Dienstvorgesetzte ist, ergibt sich aus den kommunalverfas-

sungsrechtlichen Regelungen. Im Land Brandenburg sind Dienstvorgesetzte für einen hauptamtlichen Bürgermeister die Gemeindevertretung bzw. die Stadtverordnetenversammlung, für einen Landrat der Kreistag, für die Beigeordneten der hauptamtliche Bürgermeister bzw. der Landrat und für den Amtsdirektor der Amtsausschuss.

Die Überprüfung ist nicht von der Zustimmung des Wahlbeamten abhängig. Er muss lediglich davon in Kenntnis gesetzt werden. Das anschließende Verfahren nach Eingang der BStU-Mitteilung kann analog dem oben beschriebenen erfolgen, sofern die Überprüfung durch eine Vertretungskörperschaft (gilt für den Amtsausschuss entsprechend) durchgeführt wird. Auch in diesen Fällen ist zwischen Aufklärungsziel und Persönlichkeitsrecht der Betroffenen abzuwägen.

12. Können kommunale Wahlbeamte, ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher schon als Bewerber überprüft werden?

All diese Personen sind nicht nur gemäß §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 b StUG überprüfbar, solange sie ihr Amt ausüben, sondern gemäß §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 h in Verbindung mit Nr. 6 b auch schon dann, wenn sie noch den Bewerberstatus haben. Dies setzt voraus, dass sie zugelassene Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber im Rahmen eines formellen Wahlverfahrens sind. Berechtigt ein Ersuchen zur Überprüfung zu stellen, ist die für die Durchführung des Wahlverfahrens zuständige Stelle (z. B. der Wahlausschuss, der Wahlleiter oder die Vertretungskörperschaft). Zudem müssen die sonstigen Voraussetzungen wie Kenntnisnahme und Beschlussnachweis bei den Gremien vorliegen.

Für die Überprüfung von Wahlbewerbern sind die für Kommunalwahlen im Land Brandenburg geltenden Fristen und Zuständigkeiten des Brandenburger Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und der Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) zu beachten und einzuhalten.

Unter diesen Voraussetzungen sind im Land Brandenburg auch Personen überprüfbar, die im Vorfeld einer Wahl zugelassene Kandidatinnen und

Kandidaten im formellen Wahlverfahren für das Amt eines ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisters, Landrats oder Amtsdirektors sind oder nach erfolgter Wahl schon gewählt, aber noch nicht ernannt sind.

13. Was geschieht nach dem Abschluss der Überprüfung mit den Unterlagen?

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz in der jetzigen Fassung legt in den §§ 20 Abs. 3 und 21 Abs. 3 fest, dass die Verwendung der Unterlagen für die in der Handreichung genannten Zwecke nach dem 31. Dezember 2019 unzulässig ist. Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen des BStU im Zusammenhang mit Überprüfungen, die bei den ersuchenden Vertretungskörperschaften angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem zuständigen Landesarchiv oder kommunalen Archiv anzubieten. Wenn das Brandenburgische Landeshauptarchiv die Unterlagen übernimmt, gelten für ihre Benutzung die Vorschriften des Brandenburgischen Archivgesetzes. Wird die Übernahme abgelehnt, müssen die Unterlagen und Mitteilungen vernichtet werden. Sie sind nicht an den BStU zurückzuschicken.

Rechtliche Grundlagen für die Überprüfung:

Bundesrecht

- > Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I. S. 162), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 40 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I. S. 3154) geändert worden ist.

Kostenfrei abrufbar über: www.gesetze-im-internet.de/stug/

Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg

- > Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BdgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32]).
- > Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz – BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr.14], S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 38]).
- > Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr.04], S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Januar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 01]).
- > Beamten-gesetz für das Land Brandenburg (Landesbeamten-gesetz – LBG) vom 03. April 2009 (GVBl.I/09, [Nr.04], S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 37]).

Die aufgeführten Rechtsvorschriften des Landes Brandenburg sind kostenfrei abrufbar über: www.landesrecht.brandenburg.de.

Ansprechpartner:

Die Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur

Hegelallee3
14467 Potsdam

Bürgerberatung und Beratung öffentlicher Stellen
Frau Petra Morawe: Tel. 0331/237292-21; Fax: 0331/237292-29
petra.morawe@lakd.brandenburg.de
www.aufarbeitung.brandenburg.de

Der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Karl-Liebknecht-Str. 31/33
10178 Berlin

Referat AU 2

Sachgebietsleiterin Frau Konkel: Tel. 030/2324-9024; Fax: 030/2324-9029
Referatsleiter Herr Both: Tel. 030/2324-9021; Fax: 030/2324-9029
Abteilungsleiter Herr Förster: Tel. 030/2324-9001; Fax: 030/2324-9009

www.bstu.de

(Stichworte: Akteneinsicht, Antrag öffentlicher und nichtöffentlicher Stellen, Merkblatt, Formblatt)

Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Stephensonstr. 4
14482 Potsdam

Geschäftsführer: Herr Karl-Ludwig Böttcher
Referatsleiter: Herr Jens Graf: Tel. 0331/74351-13; Fax: 0331/74351-33
mail@stgb-brandenburg.de
www.stgb-brandenburg.de

Die Beauftragte des Landes Brandenburg
zur Aufarbeitung der Folgen
der kommunistischen Diktatur

Hegelallee 3
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 23 72 92 - 0
Fax: 0331 / 23 72 92 - 29



www.aufarbeitung.brandenburg.de